

Antrag 1: Einführung des Volkseinwands (Fakultatives Referendum) in NRW

Antragssteller: Landesvorstand NRW

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

Mehr Demokratie NRW fordert die Einführung des Volkseinwands als Ergänzung der bestehenden direktdemokratischen Regelungen in der Landesverfassung.

Die konkrete Ausgestaltung:

Nach dem Schweizer Vorbild treten vom Landtag beschlossene Gesetze erst nach 100 Tagen (und nicht wie bisher mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt) in Kraft. Binnen dieser Zeit gibt es die Möglichkeit, Unterschriften gegen das Gesetz zu sammeln. Kommt die definierte Zahl zusammen, tritt das Gesetz nicht in Kraft. Dann entscheidet das Volk, ob es in Kraft treten soll oder nicht.

Sinnvollerweise gehört zu den Regeln auch eine Festlegung, wenn Dinge dringlich sind und der Aufschub von 100 Tagen nicht zu verantworten scheint. Dann aber darf das Instrument nicht ausgesetzt werden, sondern müsste – wie in der Schweiz – dennoch, aber eben später, greifen können.¹ Denkbar wäre auch eine Anmeldestufe: Kommen binnen vier Wochen 1.000 Unterschriften² zusammen, greift die 100 Tagesfrist, ansonsten tritt das Gesetz in Kraft. Die Antragshürde beträgt die Hälfte des für das landesweite Volksbegehren nötigen Quorums. Mehr Demokratie hält für landesweite Volksbegehren ein Quorum von 2% für ausreichend. Dementsprechend sollte das Quorum für landesweite fakultative Referenden bei einem Prozent der in Nordrhein-Westfalen landtagswahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger liegen.

¹ Art. 165 Schweizer Verfassung: „Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates** dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.“

Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.“

² Eine digitale Unterschriftensammlung sollte geprüft werden.

Antrag 2: Einführung der Rangfolgewahl bei Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen in NRW

Antragssteller: Landesvorstand NRW

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

Mehr Demokratie fordert die Einführung der Rangfolgewahl (integrierte Stichwahl) für Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen in NRW.

Begründung: Sowohl das Wahlverfahren mit herkömmlicher Stichwahl als auch das Verfahren ohne Stichwahl haben schwerwiegende Mängel. Die Probleme werden am besten gelöst, indem es dem Wähler erlaubt wird, die Kandidaten in einer Rangfolge zu priorisieren.

Anders als bislang von der Politik angenommen, lässt sich eine Rangfolgewahl effektiv, kostengünstig, transparent, sicher gegen Fälschung und insgesamt leistungsfähig am Wahllokal auszählen. Wahlen mit einer Rangfolge von Kandidaten gehen mit einer gesteigerten Wählerpartizipation einher. Eine Rangfolgewahl mit Konsens-Kriterium fördert zudem die politische Zusammenarbeit.